

Satzung der Bürgerstiftung für den Landkreis Uelzen

**vom 28. November 2006
geändert durch Satzung vom 20. März 2007
geändert durch Satzung vom 06. Juli 2009**

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die vom Landkreis Uelzen und der Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg errichtete Stiftung führt den Namen

„Bürgerstiftung für den Landkreis Uelzen“.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Uelzen.
(3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung kann im Landkreis Uelzen einzelne oder mehrere von nachstehenden Zwecken verfolgen, wobei die §§ 15 und 16 unberührt bleiben.
- (2) Zulässige Zwecke im Sinne des Absatzes 1 sind:
- a) Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung und kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung,
 - b) Förderung der Jugend- und der Altenhilfe
 - c) Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege. Die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, die Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung kultureller Einrichtungen wie Theater und Museen sowie kultureller Veranstaltungen wie Konzerte und Kunstausstellungen ein. Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie vergleichbare andere Einrichtungen. Die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind. Die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen.
 - d) Förderung des Sports,
 - e) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - f) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundes-

naturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes,

- g) Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
 - h) Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen,
 - i) Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste,
 - j) Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
 - k) Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
 - l) Förderung des Tierschutzes,
 - m) Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - n) Förderung für Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
 - o) Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
 - p) Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
 - q) Förderung der Kriminalprävention,
 - r) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - s) Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke.
- (3) Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch die Gewährung von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Einrichtungen und Körperschaften, die sich den in Abs. 2 genannten Zwecken widmen, und durch eigene Projekte (z.B. Vortragsveranstaltungen und Ausstellungen mit Bezug zum Landkreis Uelzen), ferner durch andere geeignete Maßnahmen, mit denen u.a. beispielgebende Leistungen, die im Sinne der Stiftungszwecke erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden. Auf die durch die Teilfonds B 1 bis 4 sowie C 1 vorgezeichneten Maßnahmen zur Zweckverwirklichung (§§ 14 ff.) wird Bezug genommen; insbesondere die Zuwendungen für die Zwecke gem. § 15 Abs. 2 sollen auch zur Deckung laufender Personal- und Betriebskosten verwendet werden können.
- (4) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter, die Zuwender von Zustiftungen, die Spender und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (7) Erträge und Zuwendungen dürfen auch zum Ankauf von Vermögensgegenständen verwendet werden, wenn diese dauernd einer gemeinnützigen Einrichtung für deren gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Eine Veräußerung der so beschafften Gegenstände ist zulässig, wenn der Erlös daraus verwendet wird für
 - a) satzungsmäßige Fördermaßnahmen,
 - b) die Beschaffung von anderen in gleicher Weise zu überlassenden Gegenständen.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus einem Barvermögen von 3 Mio. €, welche der Landkreis Uelzen der Stiftung zuwendet, und von 100.000 €, welche die Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg der Stiftung zuwendet. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zustiftungen der Stifter oder Dritter zu.
- (2) Das gesamte Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragbringend anzulegen. Der Vorstand kann unter Beachtung dieser Grundsätze Teile des Stiftungsvermögens in Sachwerten oder Wertpapieren anlegen und vorhandene oder zugestiftete Sachwerte oder Wertpapiere veräußern.
- (3) Stifter und Zustifter haben die Möglichkeit, für die Erträge, die auf ihre Zuwendungen entfallen, vorrangig bestimmte Stiftungszwecke zu bezeichnen, wenn hierfür ein Teilfonds besteht oder gebildet werden kann. Hierfür wird das Stiftungsvermögen nach Maßgabe des § 14 in drei Stiftungsfonds und diese teilweise in Teilfonds aufgeteilt. Die Stiftungsfonds und Teilfonds sind rechnerische Größen, die für die Verteilung der Erträge auf die vorrangig bestimmten Stiftungszwecke maßgebend sind. Die vom Landkreis Uelzen als Anfangsvermögen der Stiftung zugewendete Summe von 3 Mio € ist gesondert anzulegen. Im Übrigen muss bei der Anlage des Stiftungsvermögens die Aufteilung in Stiftungsfonds und Teilfonds nicht berücksichtigt werden.
- (4) Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nach Maßgabe der Vorschriften der Abgabenordnung einer freien Rücklage zugeführt werden, soweit sie nicht nach Absatz 3 zweckgebunden sind. Bei Auflösung der Rücklage sind die Mittel für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden, soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (5) Soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, kann eine zweckgebundene Rücklage nach Maßgabe der Vorschriften der Abgabenordnung gebildet werden.
- (6) Die Stiftung kann auch unselbständige Stiftungen als Sondervermögen treuhänderisch führen und verwalten.

§ 4

Erfüllung des Stiftungszwecks

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Erträge aus der Anlage des Stiftungsvermögens. Als Erträge im Sinne dieser Satzung gelten auch sonstige Zuwendungen Dritter und Spenden, soweit diese nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Soweit die Erträge nicht dem für bestimmte Zwecke gestifteten Vermögen (Stiftungsfonds B u. C) zuzurechnen sind, können sie im Rahmen des § 2 verwendet werden.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsvorstand,
- b) der Stiftungsrat,
- c) die Stiftungsversammlung.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Personen.

Mitglieder sind:

- a) Drei Personen mit Wohnsitz im Landkreis Uelzen, die der Kreistag des Landkreises Uelzen für die Dauer seiner Wahlperiode wählt; unter ihnen muss sich die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Uelzen befinden.
- b) Zwei Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes der Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg von denjenigen Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg gewählt werden, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Landkreises Uelzen haben. Diese beiden Personen sollen entweder Angehörige des Vorstandes oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg sein. Sie werden für die Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrates gewählt.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes führen ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Sie können ihr Amt auch nach Ausscheiden aus dem Dienst der Sparkasse fortführen, wenn die wählende Körperschaft dies beschließt.

Der Stiftungsvorstand wählt seine oder seinen Vorsitzenden und seine oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

- (2) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind nach Bedarf - mindestens zweimal jährlich - durch seine oder seinen Vorsitzenden einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Stiftungsvorstandsmitglied oder der Stiftungsrat dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen wie „Neinstimmen“ zu werten sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für eine

Mehrheit von zwei Dritteln sind vier Ja-Stimmen erforderlich. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsvorstandes dem widerspricht.

- (4) Von den Sitzungen des Stiftungsvorstandes ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten keine Vergütung. Über den Ersatz nachgewiesener Aufwendungen entscheidet der Stiftungsrat.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Erträge und der sonstigen zugewendeten Mittel,
 - b) die Fortschreibung der auf die Stiftungsfonds und die Teilfonds entfallenden Teile des Stiftungsvermögens,
 - c) die Aufteilung der Erträge auf die Stiftungsfonds und die Teilfonds,
 - d) die Beschlussfassung über die Durchführung von Fördermaßnahmen,
 - e) die Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - f) die Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsrat im Laufe der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres,
 - g) Vorlage des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an die Stiftungsversammlung,
 - h) die Einrichtung von Beiräten zur Beratung des Stiftungsvorstandes, wenn und soweit der Stiftungsvorstand dies für zweckmäßig hält. Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich; ein Aufwendungsersatz ist nicht vorgesehen.
 - i) Entscheidung in den sonstigen Fällen, die diese Satzung vorsieht.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann die Geschäftsführung der Stiftung und Teile seiner Aufgaben, insbesondere nach Abs. 2 Buchstabe a) bis e), auf eine oder mehrere geeignete Personen übertragen und dafür ein angemessenes Entgelt zahlen, das der Stiftungsrat genehmigen muss.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens elf Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig dem Stiftungsvorstand angehören und sollen ihren Wohnsitz im Gebiet des Landkreises Uelzen haben. Mitglieder des Stiftungsrates sind:
 - a) Vier vom Kreistag des Landkreises Uelzen für die Dauer der Wahlperiode zu wählende Mitglieder, von denen höchstens zwei dem Kreistag angehören dürfen.
 - b) Zwei von denjenigen Mitgliedern des Verwaltungsrats der Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg, die ihren Wohnsitz im Landkreis Uelzen haben, für die Dauer seiner Wahlperiode zu wählende Mitglieder, von denen höchstens eines gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören darf.
 - c) Soweit eine Stiftungsversammlung besteht, bis zu fünf Mitglieder, die von der Stiftungsversammlung zu wählen sind. Die Zahl richtet sich nach der Summe der nach Errichtung der Stiftung von Dritten geleisteten Zustiftungen. Maßgebend hierfür ist der zum Zeitpunkt der Einladung zur Stiftungsversammlung erreichte Stand. Bis zu einer Gesamthöhe von Zustiftungen von 2 Mio € wählt die Stiftungsversammlung ein Mitglied des Stiftungsrates. Für jede weitere angefangenen 2 Mio € erhöht sich die Zahl der von der Stiftungsversammlung zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrates um jeweils eins bis zur Höhe von insgesamt fünf. Die von der Stiftungsversammlung zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine Wahlzeit von mindestens drei und höchstens vier Jahren gewählt; ihre Amtszeit endet mit dem entsprechenden Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die oder den Stiftungsratsvorsitzenden und eine oder einen stellvertretenden Stiftungsratsvorsitzenden.
- (3) Der Stiftungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands im Einvernehmen mit der oder dem Stiftungsratsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies drei Mitglieder des Stiftungsrates unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im Eilfall verkürzt werden.
- (4) Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder, darunter seiner oder seines Vorsitzender oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse nach § 19 bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Entlastung des Stiftungsvorstandes.
- b) Entgegennahme des Berichts des Stiftungsvorstandes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- c) Beratung des Stiftungsvorstandes in allen Fragen der Stiftung.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- e) Beschlussfassung über die Aufhebung der Stiftung und die Verwendung des Stiftungsvermögens.
- f) Beschlussfassung über die Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.
- g) Entscheidung in sonstigen Fällen, die diese Satzung vorsieht.

Der Stiftungsrat hat das Recht, den Jahresabschluss, den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Aufstellung über den Bestand der Stiftungsfonds und der Teilfonds durch eine von ihm bestimmte Person oder Einrichtung im Sinne von § 11 Abs. 4 Satz 1 Niedersächsisches Stiftungsgesetz (NStiftG) vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 514) prüfen zu lassen.

§ 10

Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftung erhält eine Stiftungsversammlung. Mitglieder der Stiftungsversammlung sind die natürlichen Personen, die der Stiftung eine Zustiftung von mindestens 1.000 € zugewendet haben. Die Mitgliedschaft dauert jeweils ein Jahr für jeden vollen 1.000 €-Betrag einer Zustiftung. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, das dem Eingang der Zustiftung bei der Stiftung folgt. Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Der Mindestbetrag von 1.000 €, der die Aufnahme und die Dauer der Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung festlegt, kann vom Stiftungsvorstand durch Beschluss, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder zu fassen ist, für zukünftige Mitgliedschaften neu festgesetzt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln des Stiftungsrates.

§ 11

Aufgaben der Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung nimmt den Bericht des Stiftungsvorstandes zur Erfüllung des Stiftungszweckes entgegen.

- (2) Die Stiftungsversammlung kann dem Stiftungsvorstand und dem Stiftungsrat Anregungen für deren Tätigkeit geben, insbesondere Vorschläge für die Verwendung von Erträgen.
- (3) Die Stiftungsversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 8 Abs. 1 Buchstabe c).

§ 12

Einberufung und Ablauf der Stiftungsversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes beruft die Stiftungsversammlung in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal ein. Im Rumpfgeschäftsjahr 2006 findet keine Stiftungsversammlung statt. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes leitet die Stiftungsversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsversammlung haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates können an der Stiftungsversammlung teilnehmen. Sie haben beratende Stimme.

§ 13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tag der Anerkennung der Stiftung.

§ 14

Stiftungsfonds

- (1) Das gesamte Stiftungsvermögen wird auf drei Stiftungsfonds (A, B u. C) aufgeteilt.
- (2) Der Stiftungsfonds A wird mit einem Anfangsvermögen von 50.000 € ausgestattet und nimmt die Zustiftungen auf, die nicht von den Zuwendenden für besondere Zwecke bestimmt werden.
- (3) Der Stiftungsfonds B (§ 15) nimmt das für bestimmte Zwecke gestiftete oder zugestiftete Vermögen auf und wird mit einem Anfangsvermögen von 1.550.000 € ausgestattet.
- (4) Der Stiftungsfonds C (§ 16) nimmt das zum Anreiz für Zustiftungen bestimmte Stiftungsvermögen auf und wird mit einem Anfangsvermögen von 1,5 Mio € ausgestattet.

§ 15

Stiftungsfonds B (Für besondere Zwecke bestimmtes Vermögen)

- (1) Die Zuwendenden einer Zustiftung im Wert von mindestens 50.000 € können im Rahmen des § 2 Abs. 1 bis 3 mit dem Stiftungsvorstand einen besonderen Zweck vereinbaren. Dabei soll der Stiftungsvorstand den Wünschen der Zustiftenden in vertretbarem Rahmen entsprechen. In diesem Falle entsteht ein Teilfonds des Stiftungsfonds B. Die Teilfonds werden als Teilfonds B 5, B 6 usw. bezeichnet; die Zustiftenden können auch eine besondere Bezeichnung und/oder ihren Namen als Namen des Teilfonds vereinbaren. Wird eine steuerbegünstigte juristische Person als Empfänger bestimmt, so gelten die folgenden Absätze 3 bis 5, wenn nicht bei der Vereinbarung über diesen besonderen Zweck der Zustiftung etwas anderes vereinbart worden ist.
- (2) Die Stifter errichten vier Teilfonds:
 - a) B 1 mit einem Anfangsvermögen von 750.000 € für den besonderen Zweck „Landwirtschaftsmuseum Hösseringen“. Die hierauf entfallenden Erträge sind bestimmt für den „Verein Landwirtschaftsmuseum Lüneburger Heide am Landtagsplatz zu Hösseringen e.V.“.
 - b) B 2 mit einem Anfangsvermögen von 500.000 € für den besonderen Zweck „Musikschule“. Die hierauf entfallenden Erträge sind bestimmt für die „Musikschule für Kreis und Stadt Uelzen e.V.“.
 - c) B 3 mit einem Anfangsvermögen von 250.000 € für den besonderen Zweck „Bücherbus“. Die hierauf entfallenden Erträge sind bestimmt für den Verein „Bücherbus e.V.“.
 - d) B 4 mit einem Anfangsvermögen von 50.000 € für den besonderen Zweck „Museum Holdenstedt“. Die hierauf entfallenden Erträge sind bestimmt für den „Museums- und Heimatverein des Kreises Uelzen e.V.“.
- (3) Soweit die auf Teilfonds entfallenden Erträge für juristische Personen bestimmt sind, soll der Stiftungsvorstand die Erträge diesen zuwenden, sobald die nach der einschlägigen Satzung geprüfte Jahresrechnung für das Vorjahr dem Stiftungsvorstand vorliegt. Der Verlust der Gemeinnützigkeit (Aberkennung durch das Finanzamt), die Auflösung der juristischen Person und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen steht einer Zuwendung von Erträgen aus dem Stiftungsvermögen entgegen. In diesen Fällen sind die auf den betreffenden besonderen Zweck entfallenden Erträge zunächst zurückzustellen, und es ist nach Absatz 5 zu verfahren.
- (4) Wenn sich Rechtsform oder Zweck der juristischen Person geändert haben oder wenn der Vorstand zu der Überzeugung gelangt, dass die juristische Person nicht wirtschaftlich geführt wird, ist zu prüfen, ob weitere Zuwendungen an diese juristische Person noch mit der vom Stifter oder Zustifter gewollten besonderen Zweckbestimmung vereinbar sind. Zunächst hat der Stiftungsvorstand hierzu das geschäftsführende Organ der betreffenden juristischen Person und den Stifter oder Zustifter, der den betroffenen Teilfonds begründet hat, anzuhören. Sodann berät der Stiftungsvorstand gemeinsam mit dem Stiftungsrat über die Frage der weiteren Förderung. Zur Einstellung der weiteren Förderung oder zu einer weiteren Förderung unter Bedingungen bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat. Entsprechend ist dann zu verfahren, wenn der Stiftungsvorstand andere wichtige Gründe, die einer weiteren Förderung entgegenstehen, für gegeben hält.

- (5) Falls Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gemäß Absatz 4 die Einstellung der weiteren Förderung an eine juristische Person beschlossen haben oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, die juristische Person aufgelöst wurde oder das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, entscheidet der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat nach Anhörung des Stifters oder Zustifters, der den betroffenen Teilfonds begründet hat, über die weitere Verwendung der auf den betroffenen Teilfonds entfallenden Erträge. Dabei ist ein satzungsgemäßer Verwendungszweck zu wählen, der innerhalb des Landkreises Uelzen verwirklicht wird und dem ursprünglich gewollten am nächsten kommt. Hierfür kommt vor allem die Zuwendung an eine juristische Person in Betracht, die die Verwirklichung des vom Stifter oder Zustifter bestimmten besonderen Zwecks, insbesondere die Trägerschaft einer entsprechenden Einrichtung, übernimmt und deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Für den Fall eines Beschlusses, der die Erträge aus dem betroffenen Teilfonds einer solchen juristischen Person zuwendet, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 16

Stiftungsfonds C (Zum Anreiz für Zustiftungen bestimmtes Vermögen)

- (1) Die Zuwendenden einer Zustiftung im Wert von mindestens 50.000 € können mit dem Stiftungsvorstand vereinbaren, dass die Zustiftung in einem festgelegten Verhältnis zur Aufstockung von Zustiftungen für einen bestehenden Teilfonds des Stiftungsvermögens B zu verwenden ist. In diesem Falle entstehen Teilfonds C 2, C 3 usw.
- (2) Die Stifter errichten den Teilfonds C 1, der mit einem Anfangsvermögen von 1,5 Mio € ausgestattet wird. Aus diesem Teilfonds werden Zustiftungen für die Teilfonds B 1 bis B 3 um 50 % aufgestockt. Die Aufstockung wird in dem Zeitpunkt vollzogen, in dem die Zustiftung zugeflossen ist und die oder der Zuwendende den Zweck für einen der drei Teilfonds B 1 bis B 3 bestimmt hat. Die auf den Bestand des Teilfonds C 1 entfallenden Erträge werden in dem Verhältnis auf die Teilfonds B 1 bis 3 aufgeteilt, das sich aus dem Bestand der Teilfonds B 1 bis B 3 am 31.12. des vorhergehenden Geschäftsjahres ergibt.

§ 17

Zustiftungen

Die Stifter und Dritte sollen bei Zustiftungen angeben, welchem Stiftungsfonds, ggf. auch welchem Teilfonds, ihre Zustiftung zufließen soll. Wird diese Bestimmung auch auf Nachfrage innerhalb von vier Wochen nicht getroffen, so wird die Zustiftung dem Stiftungsfonds A zugeschlagen.

§ 18

Gemeinsame Bestimmungen für Stiftungsfonds und Teilfonds

- (1) Der Bestand der Stiftungsfonds und der Teilfonds ist laufend fortzuschreiben. Etwaige Wertminderungen des gesamten Stiftungsvermögens oder Wertzuwächse, die nicht auf Zustiftungen zurückgehen, sind anteilig allen Stiftungsfonds und Teilfonds in dem Verhältnis anzurechnen, das sich aus dem Bestand der Stiftungsfonds und Teilfonds am 31.12. des vorhergehenden Geschäftsjahres ergibt.

- (2) Die im Geschäftsjahr eingehenden Erträge aus den nach § 3 Abs. 3 Satz 4 gesondert angelegten 3 Mio € sind vorab auf die nach § 15 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) begünstigten Einrichtungen zu verteilen, und zwar in dem Verhältnis, in dem die entsprechenden Teilfonds B1, B 2 und B 3 am 31.12. des vorhergehenden Geschäftsjahres zueinander gestanden haben. § 15 Abs. 3 bis 5 finden Anwendung. Weiter sind den Erträgen vorab die Anteile zu entnehmen, die auf im laufenden Geschäftsjahr neugebildete Teilfonds der Stiftungsfonds B und C zeitanteilig entfallen; sie sind zu den für diese Teilfonds vereinbarten Zwecken zu verwenden.
- (3) Die übrigen im Geschäftsjahr eingehenden Erträge werden zur Verwirklichung der besonderen Zweckbestimmung der Stiftungsfonds B und C auf die Stiftungsfonds A bis C und innerhalb der Stiftungsfonds B und C auf die Teilfonds aufgeteilt. Maßgebend ist dabei das Verhältnis, in dem die entsprechenden Teilvermögen am 31.12. des vorhergehenden Geschäftsjahres zueinander gestanden haben, jedoch mit der Maßgabe, dass aus den Teilfonds B 1 bis 3 und aus dem Teilfonds C 1 nur die Summe der Zustiftungen anzusetzen ist, nicht jedoch das Anfangsvermögen bzw. die ihm gemäß § 16 zur Aufstockung entnommenen Beträge. § 15 Abs. 3 bis 5 finden Anwendung.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann den Erträgen einen zur Werbung für Zustiftungen und Spenden angemessenen Teil entnehmen. Innerhalb dieses Rahmens kann der Stiftungsvorstand auch Rücklagen für bestimmte aufwendigere Werbemaßnahmen bilden.

§ 19

Satzungsänderungen, Zusammenlegung u. Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Hierfür gelten die Bestimmungen in § 7 und § 8 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (2) Im Falle des Erlöschens der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Landkreis Uelzen. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 20

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht - Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration - in Kraft.